

Aktenzeichen:
4 C 269/24



Amtsgericht
Sinzig

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

Horst Berndt, Katharinastraße 7, 53501 Grafschaft

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse & Miessen, Friedensplatz 1,
53111 Bonn

gegen

Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Beklagte -

werden die nach dem Urteil des Amtsgerichts Sinzig vom 13.03.2025

von der Beklagten an den Kläger

zu erstattenden Kosten auf

502,08 €

(in Worten: fünfhundertzwei 08/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247
BGB hieraus seit 14.03.2025 festgesetzt.

Der zugrunde liegende Titel ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

Die Kosten der Klägerpartei waren antragsgemäß zu berücksichtigen, da versichert wurde,

dass diese -für diese Angelegenheit- nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (§ 104 Absatz II Satz 3 ZPO).

Die von der Beklagten mitgeteilten Kosten der Rechtsanwaltskanzlei Manfred Müllger (380,80 Euro) konnten bei der Kostenausgleichung nicht berücksichtigt werden, da es sich nicht um Kosten dieses Rechtsstreites handelt.

Die eingereichte Kostenrechnung bezieht sich auf eine strafrechtliche Angelegenheit.

Ausgleichung zu 1. Festsetzungsentscheidung

Gerichtskosten:

Die gesamten Gerichtskosten des Rechtsstreits betragen 174,00 €. Von diesen Kosten haben zu tragen:

die Klagepartei	31,32 €
Kostenvorschuss der Klagepartei	312,00 €
nicht verbrauchter Vorschuss	280,68 €
davon verrechnet an die Beklagtenpartei:	142,68 €
zurückerstattet werden:	138,00 €
die Beklagtenpartei	142,68 €
die Beklagtenpartei hat keinen Vorschuss geleistet.	
angerechneter Klagepartei-Vorschuss:	142,68 €
mit Schlussrechnung wurde erhoben	0,00 €

Erstattungsanspruch der Klagepartei: 142,68 €

Der nicht verbrauchte Kostenvorschuss von 138,00 € wurde zurückerstattet an die Klagepartei.

Außergerichtliche Kosten:

Klagepartei:	438,29 €
Beklagtenpartei:	0,00 €
außergerichtliche Kosten insgesamt:	438,29 €
davon haben zu tragen:	
die Klagepartei 18/100	78,89 €
die Beklagtenpartei 82/100	359,40 €
Erstattungsanspruch Klagepartei:	359,40 €

Die Ausgleichung von Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten führt somit zu einer Erstattung an die Klagepartei

in Höhe von

502,08 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Sinzig
Barbarossastraße 21
53489 Sinzig

oder bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Sinzig
Barbarossastraße 21
53489 Sinzig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juris-

tische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Sinzig, den 09.04.2025

Lohner
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Schneider), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig



Amtsgericht | Barbarossastraße 21 | 53489 Sinzig

4 C 269/24

Frau
Inge Herkenrath
In der Hardt 23

Barbarossastraße 21
53489 Sinzig
Telefon 02642 9774 - 0
Telefax 02642 9774 - 50
agsin@ko.jm.rlp.de
www.agsin.justiz.rlp.de

56746 Kempenich

Mein Aktenzeichen Ihr Zeichen
4 C 269/24
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in
Frau Schneider

Telefon / Fax
02642 9774 - 47
02642 9774 - 50

Datum
10.04.2025

In dem Rechtsstreit
Berndt, H. ./ Herkenrath, I.
wg. Schadenersatz aus Unfall/Vorfall

Sehr geehrte Frau Herkenrath,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom
09.04.2025.

Aus diesem Beschluss kann, sofern der zu Grunde liegende Titel keine besonderen Bestimmungen über eine Sicherheitsleistung enthält, ohne weiteres vollstreckt werden, wenn die Kosten nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des Beschlusses an den Gläubiger bezahlt werden.

Zur Annahme der Zahlung, zur Bewilligung von Teilzahlungen oder zur Stundung ist nur der Gläubiger berechtigt, **nicht** das Gericht.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Schneider, Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

SOS, r
unter
Protest
bez.
em
10/4
2025

Sprechzeiten:

Montag - Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr,
Nachmittags nur nach Vereinbarung.
Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen
ist stets möglich.

Verkehrsanbindung:

Bushaltestelle Beethovenstraße, Fußweg ab
Bahnhof ca. 5 Minuten

Parkmöglichkeiten:

Beethovenstraße, Parkdeck Barbarossastraße